

Aufnahme und Ausübung einer Nebentätigkeit

Vor Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit neben einer Haupttätigkeit oder während der Zeit einer Beurlaubung sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Für Tarifbeschäftigte sind dies der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), bei den Beamtinnen und Beamten die Regelungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) und bei den Kommunalen Wahlbeamten das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) und die Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung (KWB-NV).

Im Folgenden sind die wichtigsten Regeln zusammenfassend dargestellt, insbesondere wann eine Anzeige bzw. ein Antrag auf Ausübung einer Nebentätigkeit notwendig und was während einer angezeigten bzw. genehmigten Nebentätigkeit zu beachten ist.

Für Rückfragen steht die Personalbetreuung des Zentralen Verwaltungsservice zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Regelungen für Beamtinnen und Beamte	3 - 12
2.1 Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten	3 - 7
2.1.1 Definition einer Nebentätigkeit	3
2.1.2 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten	4
2.1.3 Tätigkeiten, die nicht als Nebentätigkeiten gelten, aber schriftlich anzuzeigen sind	5
2.1.4 Tätigkeiten, die genehmigungspflichtig sind, für die die Genehmigung aber allgemein als erteilt gilt	5
2.1.5 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	5
2.1.6 Nebentätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung	6
2.1.7 Nebentätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen	7
2.2 Genehmigung bzw. Versagung einer Nebentätigkeit	7 - 10
2.2.1 Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren/Zuständigkeit	8
2.2.2 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit	8
2.2.3 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal der Stadt Regensburg	9
2.2.4 Versagung einer Nebentätigkeit	9
2.3 Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen/-beamten	9
2.4 Nebentätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten	10
2.5 Ablieferungspflicht und Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen	10 - 12
2.5.1 Definition einer Nebentätigkeitsvergütung	10
2.5.2 Grundsätze für die Ablieferung	11
2.5.3 Ablieferungsfreibeträge	11
2.5.4 Regelungen für kommunale Wahlbeamte	12
2.5.5 Erklärungspflicht	12
3. Regelungen für Tarifbeschäftigte	13 - 14
3.1 Allgemeines	13
3.2 Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren/Zuständigkeit	13
3.3 Auflagen für eine Nebentätigkeit bzw. Versagung einer Nebentätigkeit	13/14
4. Inkrafttreten	15

1. Allgemeine Grundlagen

Aus der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ergibt sich für Beamtinnen und Beamte eine Reihe von Pflichten. Im Vordergrund steht dabei die im Wesen des Berufsbeamtentums begründete Treuepflicht. Aus ihr folgt unter anderem die Verpflichtung einer Beamtin oder eines Beamten, sich mit voller Hingabe ihrem bzw. seinem Beruf zu widmen (§ 34 BeamStG). Im Rahmen der beamtenrechtlichen Pflichten werden durch Art. 81 ff. BayBG und die BayNV Regelungen zur Nebentätigkeit von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten getroffen.

Für kommunale Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) werden durch Art. 30 KWBG die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts für anwendbar erklärt. Ehrenamtlich tätige kommunale Wahlbeamte unterliegen nicht dem Nebentätigkeitsrecht.

Tarifbeschäftigte haben nach den Regelungen des TVöD Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Im Gegensatz zu den Beamten besteht für Beschäftigte keine Ablieferungspflicht für Vergütungen aus einer Nebentätigkeit bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber.

Diese Verwaltungsanordnung stellt eine Zusammenfassung des für die Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten der Stadt geltenden Nebentätigkeitsrechts dar.

2. Regelungen für Beamtinnen und Beamte

2.1 Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

2.1.1 Definition einer Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 1 bis 3 BayNV).

Das Nebentätigkeitsrecht unterscheidet zwischen

- ❖ genehmigungsfreien Nebentätigkeiten (siehe Nr. 2.1.2)
- ❖ Tätigkeiten, die nicht als Nebentätigkeiten gelten, aber vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen sind (siehe Nr. 2.1.3)
- ❖ Tätigkeiten, die genehmigungspflichtig sind, für die die Genehmigung jedoch allgemein als erteilt gilt (siehe Nr. 2.1.4)
- ❖ Nebentätigkeiten, die nur mit Genehmigung ausgeübt werden dürfen (siehe Nr. 2.1.5).

Das Nebentätigkeitsrecht ist so aufgebaut, dass grundsätzlich von einer Genehmigungspflicht ausgegangen wird, es sei denn, die Nebentätigkeit wird auf Verlangen des Dienstherrn (Stadt Regensburg) übernommen oder sie ist nach Art. 82 Abs. 1 BayBG genehmigungsfrei. Auf die Genehmigungspflicht hat es keinen Einfluss, ob die Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes einmalig, wiederholt oder laufend ausgeübt und ob eine Vergütung hierfür einmal, wiederholt oder laufend gezahlt wird. Vergütung ist dabei jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

2.1.2 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtig sind nach Art. 82 BayBG

- a) die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens (soweit nicht die Ausübung eines Gewerbes damit verbunden ist – vgl. Nr. 2.1.5 Abs. 2)
- b) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder reine Vortragstätigkeit (sowohl der Einzelvortrag wie eine Vortragsreihe). Darunter fallen nicht der Einzelvortrag oder eine Vortragsreihe einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- c) die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Professoren und habilitierten Hochschulassistenten an staatlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten
- d) eine Tätigkeit zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten
- e) die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Tätigkeit, ausgenommen die in Nr. 2.1.5 Abs. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten. Unentgeltlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht (s. Nr. 2.5.1). Als unentgeltlich gilt auch eine Nebentätigkeit, wenn die Beamtin oder der Beamte ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder kulturelle), mildtätige oder kirchliche Einrichtungen und Organisationen ausübt und die hierfür gewährten Vergütungen insgesamt den in § 2 Abs. 5 BayNV genannten Betrag (derzeit 1.848,00 € jährlich) nicht übersteigen.

Ebenfalls nicht genehmigungspflichtig ist die ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien einer politischen Partei (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28.02.2003).

Auch bei Übernahme einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit sind die allgemeinen Dienstpflichten zu beachten. Insbesondere muss jede Beeinträchtigung der Erfüllung der Dienstgeschäfte vermieden werden. Die Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit darf die Leistungsfähigkeit bei Erfüllung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigen.

Nebentätigkeiten, die nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen werden oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume ausgeübt werden (Art. 81 Abs. 4 BayBG).

2.1.3 Tätigkeiten, die nicht als Nebentätigkeiten gelten, aber schriftlich anzuzeigen sind

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflege für einen Angehörigen gelten nicht als Nebentätigkeiten. Für diese Tätigkeiten besteht keine Genehmigungspflicht. Ihre Übernahme ist jedoch vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Öffentliche Ehrenämter in diesem Sinne sind insbesondere die Tätigkeiten als

- ❖ Mitglied einer kommunalen Vertretung,
- ❖ ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin oder als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter,
- ❖ ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- ❖ ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter sowie
- ❖ die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden.

2.1.4 Tätigkeiten, die genehmigungspflichtig sind, für die die Genehmigung allgemein als erteilt gilt

Für Nebentätigkeiten, die genehmigungspflichtig sind, gilt die Genehmigung allgemein als erteilt, wenn

- ❖ alle von der Beamtin oder dem Beamten ausgeübten Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden,
- ❖ dienstliche Belange durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden und
- ❖ sie insgesamt einen geringen Umfang haben. Geringfügig ist eine Nebentätigkeit, wenn die Vergütung dafür jährlich insgesamt den in §7 Abs. 1 BayNV genannten Betrag (derzeit 1.848,00 €) nicht übersteigt.

In diesem Fall besteht anstelle der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht. Für die Anzeige ist ebenfalls das unter Nr. 2.2.1 genannte Formblatt zu verwenden.

Die Anzeigepflicht entfällt nur dann, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und es sich lediglich um eine einmalige Nebentätigkeit handelt. Wenn eine der genannten Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt ist, ist der Zentrale Verwaltungsservice von der Veränderung umgehend zu unterrichten.

2.1.5 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Wenn die in den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Nebentätigkeit nicht auf schriftliches Verlangen der Stadt Regensburg übernommen wird, liegt eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vor.

Folgende Nebentätigkeiten sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:

Die Übernahme

- ❖ eines Nebenamtes (= Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses), sofern nicht von der Stadt Regensburg angeordnet

- ❖ einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, soweit diese nicht für einen Angehörigen besteht
- ❖ einer Testamentsvollstreckung
- ❖ einer Treuhänderschaft.
- ❖ einer gewerblichen Tätigkeit oder die Mitarbeit bei dieser Tätigkeit
- ❖ eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei dieser Tätigkeit sowie
- ❖ der Eintritt in ein Organ (Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat usw.) eines Unternehmens, soweit es sich nicht um eine Genossenschaft handelt

Hinsichtlich der Besonderheiten bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird auf Nr. 2.3, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auf Nr. 2.4 dieser Verwaltungsanordnung verwiesen.

2.1.6 Nebentätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung

Für eine Nebentätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beschäftigten der Stadt Regensburg und des bayerischen öffentlichen Dienstes wird ein dienstliches Interesse im Sinne des Art. 81 Abs. 4 Satz 1 BayBG anerkannt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine Nebentätigkeit, die

- a) auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Stadt Regensburg ausgeübt wird, ohne zeitliche Begrenzung
- b) auf Antrag der Beamtin/des Beamten bis zu jährlich insgesamt 40 Unterrichtsstunden á 45 Minuten (= 30 Vollstunden jährlich) wahrgenommen wird,

während der Arbeitszeit ausgeübt werden kann, ohne dass die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet werden muss. Unterrichtszeiten an Arbeitstagen, die außerhalb der Regelarbeitszeiten liegen, können in vorstehendem Umfang als Arbeitszeit gerechnet werden. Die maximale Arbeitszeit von 10 Stunden täglich kann nicht überschritten werden.

Reisezeiten zur Unterrichtserteilung können nicht als Arbeitszeit anerkannt werden (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29.03.2004).

Wird eine Nebentätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung im vorstehenden Rahmen und nach Klärung der evtl. notwendigen Freistellung vom Dienst wahrgenommen, ist dies lediglich anzuzeigen. Hierzu ist das unter Nr. 2.2.1 erwähnte Formblatt zu verwenden. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Wird die in vorstehendem Buchstaben b) genannte Grenze überschritten, muss die darüber hinaus gehende versäumte Arbeitszeit durch Mehrarbeit oder Urlaub ausgeglichen werden.

In Betracht kommen im Wesentlichen Tätigkeiten für die Bayerische Verwaltungsschule, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sowie für Fortbildungen von Berufsfachverbänden (z. B. Fachverband für Standesbeamte).

Für eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule (mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern) gilt dies nicht. Dies bedeutet, dass für diese eine Anrechnung als Arbeitszeit

nicht möglich ist und für eine derartige Tätigkeit, sofern sie nicht unentgeltlich ausgeübt wird, eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist.

2.1.7 Nebentätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen

Die Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten in Selbsthilfeeinrichtungen ist nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayBG genehmigungsfrei. Eine staatliche und behördliche „Anerkennung“ als Selbsthilfeeinrichtung gibt es nicht. Die nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts schützen ausschließlich dienstliche Interessen und begründen für außenstehende Dritte, insbesondere für die betreffenden Einrichtungen selbst, keine individuelle Rechtsposition. Als Selbsthilfeeinrichtung im Sinne des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts ist grundsätzlich eine von Beschäftigten selbst verwaltete und unterhaltene Organisation (Selbstverwaltungsgrundsatz) zu verstehen, die allein dem Zweck dient, ausschließlich Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen oder anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ideelle oder materielle Hilfe zu gewähren (Ausschließlichkeitsgrundsatz).

Als Selbsthilfeeinrichtungen können nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen in Bayern derzeit unter anderem folgende Einrichtungen angesehen werden:

- ❖ Bayerische Beamtenkrankenkasse mit Krankenkasse bayerischer Erzieher
- ❖ Beamtenheimstättenwerk
- ❖ Beamteninformationsdienst
- ❖ Deutsche Beamtenversicherung aG
- ❖ Debeka Krankenversicherungsvereinigung aG, Koblenz
- ❖ Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands aG (HUK – Coburg)
- ❖ Nürnberger Beamten Allgemeine Versicherungs aG.

Nebentätigkeiten für Selbsthilfeeinrichtungen dürfen nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden. Dieses Verbot von Betätigungen in den Diensträumen schließt auch das Anbieten von Dienstleistungen jeder Art sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen mit ein.

2.2. **Genehmigung bzw. Versagung einer Nebentätigkeit**

Der Bayerische Landtag hat wiederholt erklärt, dass erwartet wird, dass die von ihm beschlossenen Nebentätigkeitsbestimmungen in der Praxis restriktiv gehandhabt werden. Die Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten sind gehalten, die Bestimmungen strikt anzuwenden und im Rahmen der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, dass bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Missbräuche verhindert werden. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass Nebentätigkeiten, sofern sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden und kein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist oder keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden.

Es würde mit dem Sinn und Zweck des Nebentätigkeitsrechts nicht in Einklang stehen, zur Ausübung einer Nebentätigkeit unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soweit nicht ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einer solchen Beurlaubung besteht.

2.2.1 Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren/Zuständigkeit

Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist mittels Formblatt, das im Intranet unter „Stadt auf Gamma (S:)/public/Amt18/Formblätter/Nebentätigkeit-Antrag auf Nebentätigkeit.doc“ hinterlegt ist, so rechtzeitig auf den Dienstweg zu bringen, dass die Entscheidung vor Aufnahme der Tätigkeit möglich ist. Gleiches gilt für die Anzeige einer Nebentätigkeit. Die Aufnahme der Tätigkeit ist nicht zulässig, solange die Bestätigung der Anzeige bzw. die Genehmigung der Nebentätigkeit nicht zugegangen ist. Im Antrag sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, Auftraggeber oder Auftraggeberin, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung anzugeben. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob noch weitere genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Die Bearbeitung der Anträge bzw. die Vorlage an die nachfolgend genannten entscheidungsbefugten Stellen erfolgt durch den Zentralen Verwaltungsservice.

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die bis zu acht Wochenstunden in Anspruch nehmen, obliegt Direktorium 1 (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e GeschO). In diesem Umfang ist im Rahmen der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Laufbahnbeamtinnen/-beamte dem Zentralen Verwaltungsservice übertragen.

Für alle weiteren Nebentätigkeitsgenehmigungen, insbesondere für kommunale Wahlbeamte, liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Stadtrat.

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit kann für maximal 5 Jahre erfolgen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden (Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG).

Die vorzeitige Beendigung einer genehmigten/angezeigten Nebentätigkeit ist dem Zentralen Verwaltungsservice mitzuteilen.

Für Lehrkräfte erfolgt die Genehmigung einer Nebentätigkeit in der Regel bezogen auf die Dauer eines Schuljahres

2.2.2 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit

Nebentätigkeiten (auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten) dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn

- a) die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Stadt ausgeübt wird,
- b) es sich um Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung handelt (vgl. Nr. 2.1.6)
- c) die Stadt ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt hat oder
- d) in begründeten Einzelfällen die Tätigkeit im öffentlichen Interesse während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die versäumte Arbeitszeit muss in diesen Fällen nachgeleistet werden.

2.2.3 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal der Stadt Regensburg

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und/oder Material der Stadt nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden.

2.2.4 Versagung einer Nebentätigkeit

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung ist insbesondere dann nicht zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit

- a) nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten 8 Stunden pro Woche überschreitet. Diese Grenze der Beanspruchung gilt auch für beurlaubte und teilzeitbeschäftigte Beamtinnen/Beamte, wenn die Teilzeitbeschäftigung bzw. die Beurlaubung nach Art. 88 oder Art. 89 BayBG ausgesprochen wurde (siehe Nr. 2.4 dieser Verwaltungsanordnung).

Bei der Umsetzung der zeitlichen Begrenzung für Lehrkräfte werden die Bestimmungen des staatlichen Bereiches analog angewandt (Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. A/2-8/168128 vom 5. Januar 1987). Danach ist bei unterrichtlichen Nebentätigkeiten von der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit (ohne Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden), bei sonstigen Nebentätigkeiten von der allgemeinen Arbeitszeit von derzeit 40 Wochenstunden auszugehen. Dies bedeutet, dass Unterricht im Rahmen einer Nebentätigkeit im Umfang von höchstens vier Wochenstunden (Unterrichtspflichtzeit bis 24 Wochenstunden) bzw. fünf Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit 25 oder mehr Wochenstunden) ausgeübt werden darf. Handelt es sich um keine Unterrichtstätigkeit, ist in der Regel eine Nebentätigkeit bis zu 8 Stunden pro Woche zulässig.

- b) die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann
- c) in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Stadt tätig wird oder werden kann
- d) die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann
- e) zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder
- f) dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen nach der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

Der Beamtin bzw. dem Beamten wird vor dem Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayPVG hat der Personalrat bei Versagung oder beim Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit mitzubestimmen.

2.3. **Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten**

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen müssen eine Erwerbstätigkeit, die sie nach

Beendigung des Beamtenverhältnisses bei einem Auftraggeber außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, gegenüber dem Zentralen Verwaltungsservice der Stadt Regensburg schriftlich anzeigen, soweit diese Tätigkeit mit der dienstlichen Tätigkeit bei der Stadt in den letzten fünf Jahren der Beschäftigung in Zusammenhang steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt sein können (Art. 86 Abs. 1 BayBG). Die Anzeigepflicht besteht für die Dauer von fünf Jahren ab der Ruhestandsversetzung, längstens jedoch bis drei Jahre nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze (z.B. Geburtsjahrgang 1950: gesetzliche Altersgrenze = 65 Jahre + 4 Monate, d.h. Anzeigepflicht endet spätestens mit 68 Jahren + 4 Monaten).

Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Ab dem Zeitpunkt, ab dem keine Anzeigepflicht mehr besteht, sieht das Nebentätigkeitsrecht keine Beschränkung für die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit vor.

2.4. Nebentätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit auf Antrag nach Art. 88 BayBG ermäßigt wurde, dürfen während der Dauer des Bewilligungszeitraums nur Nebentätigkeiten ausüben, die auch einer aktiven Beamtin oder einem aktiven Beamten bei Vollzeitbeschäftigung genehmigt werden könnten.

Beamtinnen und Beamte, die aus familiären Gründen nach Art. 89 BayBG Teilzeit arbeiten oder beurlaubt sind, dürfen nur solche Nebentätigkeiten wahrnehmen, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Das zeitliche Höchstmaß gilt damit grundsätzlich auch bei Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 89 BayBG.

Beamtinnen und Beamte, die sich in Altersteilzeit befinden, dürfen während des Bewilligungszeitraumes der Altersteilzeit nur Nebentätigkeiten ausüben, die auch einer aktiven Beamtin oder einem aktiven Beamten bei Vollzeitbeschäftigung genehmigt werden könnten (Art. 91 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 88 Abs. 2 BayBG). Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung der Altersteilzeit widerrufen werden.

Bei Beurlaubungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Art. 90 BayBG dürfen während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entgeltliche Nebentätigkeiten nicht ausgeübt werden. Eine Tätigkeit nach Nr. 2.1.2 Buchst. b) mit d) dieser Verwaltungsanordnung darf nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollzeitbeschäftigten ohne Verletzung dienstlicher Pflichten zulässig ist.

2.5. Ablieferungspflicht und Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

2.5.1 Definition einer Nebentätigkeitsvergütung

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BayNV). Als Vergütung in diesem Sinne gelten nicht

- ❖ der Ersatz von Fahrtkosten,
- ❖ Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festgelegten Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den jeweiligen Kalendertag einschließlich

Übernachtung vorsehen, oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrages,

- ❖ die vereinnahmte Umsatzsteuer,
- ❖ der Einsatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

2.5.2 Grundsätze für die Ablieferung

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder diesem gleich gestellten Dienst sowie Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung der Stadt ausgeübt werden, sind an die Stadt abzuliefern, soweit sie einen festgesetzten Freibetrag (siehe Nr. 2.5.3) übersteigen (§ 10 Abs. 1 BayNV).

Von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleiben im Wesentlichen nur die in § 11 BayNV genannten Tätigkeiten (u. a. Lehr- und Unterrichtstätigkeit, Mitwirkung bei Prüfungen, schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV müssen Beamte im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes Nebentätigkeitsvergütungen, die für eine Tätigkeit in Aufsichtsgremien privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierter Unternehmen sowie für sonstige Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährt werden, grundsätzlich in vollem Umfang an den Dienstherrn abliefern. Für Laufbahnbeamte gibt es in diesen Fällen außer der Bagatellgrenze von 100,- € jährlich (s. Nr. 2.5.3) keinen Ablieferungsfreibetrag. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV kann die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für solche Nebentätigkeiten zulassen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder im öffentlichen Interesse notwendig sind. Gedacht ist dabei u. a. an nebenamtliche Geschäftsführer bei kommunalen Zweckverbänden und an Beschäftigte, die ohne Entlastung im Hauptamt durch die Nebentätigkeit regelmäßig in einem erheblichen zeitlichen Umfang in Anspruch genommen werden.

Nicht ablieferungspflichtig sind Vergütungen bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes (siehe Nr. 2.1.3 dieser Verwaltungsanordnung).

2.5.3 Ablieferungsfreibeträge

Die Ablieferung einer Nebentätigkeitsvergütung unterbleibt, wenn diese insgesamt den Betrag von 100,- € im Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 10 Abs. 1 letzter Satz BayNV).

Die Freibeträge, innerhalb deren Grenzen Nebentätigkeitsvergütungen weiterhin nicht abgeliefert werden müssen, richten sich nach der persönlichen Einstufung der Beamtin bzw. des Beamten. Für ein Kalenderjahr gelten folgende Höchstbeträge:

Beamte der Besoldungsgruppe	Höchstbetrag/Kalenderjahr
A 1 bis A 8	3.684,-- €
A 9 bis A 12	4.296,-- €
A 13 bis A 16, B 1	4.908,-- €
B 2 bis B 5	5.520,-- €
ab B 6	6.144,-- €

Soweit es sich um Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich

organisierten Unternehmen sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, entfällt der Ablieferungsfreibetrag für Laufbahnbeamte (siehe Nr. 2.5.2).

Für die Bemessung des Höchstbetrages ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört.

Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind. Voraussetzung für den Abzug ist, dass für diese Aufwendungen kein Auslagenersatz gewährt wurde (§ 10 Abs. 2 BayNV).

2.5.4 Regelungen für kommunale Wahlbeamte

In § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung-KWB-NV) vom 02. August 2012 werden abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV die für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geltenden Höchstbeträge festgesetzt, die entsprechend der Änderung der Grundgehälter angepasst werden. Es besteht Ablieferungspflicht, soweit diese Freibeträge überschritten werden. Auch müssen Vergütungen für Nebentätigkeiten im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände in vollem Umfang eingerechnet werden. Vergütungen für öffentliche Ehrenämter bleiben außer Betracht. Im Übrigen gelten auch für kommunale Wahlbeamte die Grundsätze für die Ablieferung wie sie in Nr. 2.5.2 dargestellt sind. Dies gilt auch für eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur vollständigen Einnahmeerhebung (§ 25 KommHV) dürfen berufsmäßige kommunale Wahlbeamte auf ablieferungspflichtige Nebentätigkeiten nicht verzichten.

2.5.5 Erklärungspflicht

Sind aus einer Nebentätigkeit Vergütungen zugeflossen, die abzuliefern sind, ist dem Zentralen Verwaltungsservice bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugegangenen Vergütungen vorzulegen. Der Abrechnung sind Belege über die Nebentätigkeitsvergütungen beizufügen.

Formblätter für die Abrechnung können beim Zentralen Verwaltungsservice angefordert werden.

Die abzuliefernde Vergütung wird nach § 12 Abs. 3 BayNV einen Monat nach der Festsetzung durch den Zentralen Verwaltungsservice fällig. Die Stadtkämmerei richtet im Haushaltsplan für jedes Referat einen Unterabschnitt ein, auf den die Ablieferungsbeträge gebucht werden. Anordnungsbefugte Dienststelle ist der Zentrale Verwaltungsservice.

3. Regelungen für Tarifbeschäftigte

3.1 Allgemeines

Anzeigepflichtig ist für Beschäftigte nur eine entgeltliche Nebentätigkeit. Entgelt für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und/oder geldwerten Vorteilen. Soweit eine Nebentätigkeitsanzeige erforderlich ist, ist diese vor Aufnahme der Nebentätigkeit abzugeben. Dieser Verpflichtung unterliegen auch Teilzeitbeschäftigte, selbst dann, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die Teilzeitarbeit zusammen mit der zeitlichen Beanspruchung durch die Nebentätigkeit die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet.

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder berechnigte Interessen der Stadt Regensburg als Arbeitgeber zu beeinträchtigen.

Nachfolgend genannte und unter Nr. 2 dieser Verwaltungsanordnung dargestellte Regelungen finden in Grundzügen auch für Tarifbeschäftigte entsprechende Anwendung:

- Nr. 2.1.6 Nebentätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- Nr. 2.2.2 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit
- Nr. 2.2.3 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal der Stadt Regensburg

3.2 Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren/Zuständigkeit

Das Formblatt auf Anzeige einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist im Intranet unter „Stadt auf Gamma (S:)/public/Amt18/ Formblätter/Nebentätigkeit - Antrag auf Nebentätigkeit.doc“ hinterlegt. Es ist so rechtzeitig auf den Dienstweg zu bringen, dass die Kenntnisaufnahme und eine eventuelle Auflage bzw. Versagung vor Aufnahme der Tätigkeit möglich ist. Die Aufnahme der Tätigkeit ist nicht zulässig, solange die Bestätigung der Anzeige nicht zugegangen ist. In der Anzeige sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, Auftraggeber oder Auftraggeberin und die zeitliche Beanspruchung anzugeben. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob noch weitere anzeigepflichtige Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Adressat der Anzeigen von Nebentätigkeitsgenehmigungen ist der Zentrale Verwaltungsservice.

3.3. Auflagen für eine Nebentätigkeit bzw. Versagung einer Nebentätigkeit

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten kann insbesondere dann beeinträchtigt sein, wenn durch die Nebentätigkeit

- ❖ zu befürchten ist, dass für die Beschäftigte/den Beschäftigten ein Interessenkonflikt mit den dienstlichen Pflichten entsteht
- ❖ die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der/des Beschäftigten beeinflusst werden kann oder
- ❖ die Arbeitskraft der/des Beschäftigten nach Ort und Umfang so stark in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner Arbeitspflichten behindert werden kann. In der Regel ist dies der Fall, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche gegen die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes verstößt. Dies bedeutet, dass Beschäftigte, sollten sie am selben Tag sowohl im Rahmen ihres Hauptarbeitsverhältnisses als auch der Nebentätigkeit arbeiten, eine werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschreiten dürfen. Diese kann auf bis zu 10 Stunden pro Tag verlängert werden, wenn im Durchschnitt eines halben Jahres die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

Berechtigte Interessen des Arbeitgebers können beispielsweise dann beeinträchtigt sein, wenn

- ❖ die/der Beschäftigte die Nebentätigkeit in Aufgabengebieten und/oder Bereichen ausübt, in denen die Stadt Regensburg tätig werden muss oder kann oder
- ❖ die Ausübung der Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schaden kann.

Im Zusammenhang mit Nebentätigkeitsanzeigen von Teilzeitbeschäftigten ist zu unterscheiden, ob die Teilzeitbeschäftigung aus haushaltsrechtlichen (in erster Linie stellenplanmäßigen) oder betrieblichen Gründen ausgeübt wird oder ob sie auf eigenen Antrag erfolgt.

Beschäftigte, die gerne vollbeschäftigt oder mit höherer als der angebotenen Teilzeitarbeit eingesetzt werden wollen, denen aber aus haushaltsrechtlichen oder betrieblichen Gründen nur eine zeitlich geringere Beschäftigung angeboten werden kann, können grundsätzlich Nebenbeschäftigungen bis zur gesetzlich geregelten Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche ausüben. Ein Versagungsgrund liegt in diesen Fällen vor, wenn durch sämtliche Tätigkeiten das genannte Stundenmaß überschritten wird und Art und Umfang die Arbeitskraft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters so stark in Anspruch nehmen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Bei Beschäftigten, die aufgrund eigenen Wunsches und Antrags teilzeitbeschäftigt sind, die aber bei der Stadt Regensburg mit einer höheren wöchentlichen Arbeitszeit eingesetzt werden könnten, ist im Rahmen sachgerechten Ermessens zu prüfen, in welchem zeitlichen Umfang Nebentätigkeiten ausgeübt werden dürfen.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist unter Nummer 18.3 in die Sammlung der Verwaltungsanordnungen aufzunehmen.

Sie ist gegen Unterschrift allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

Die bisherige Verwaltungsanordnung Nr. 18.3 vom 05.05.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez.

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister